

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.08.2013

Geschäftszahl

2011/16/0245

Rechtssatz

Soweit die Beschwerdeführerin ein Recht auf Durchführung eines gesetzeskonformen Verfahrens, ein Recht auf gesetzeskonforme, insbesondere schlüssige und alle Beweisergebnisse berücksichtigende Beweiswürdigung, anführt, bezeichnet sie kein aus einer Rechtsnorm ableitbares subjektives Recht, weil die damit geltend gemachte Verletzung von Verfahrensvorschriften als solche keinen Beschwerdepunkt darstellt, sondern zu den Beschwerdegründen zählt (vgl. etwa den hg. Beschluss vom 20. November 2012, 2012/13/0075 sowie das hg. Erkenntnis vom 27. September 2012, 2012/16/0132).

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

2011/16/0246

2011/16/0247

2011/16/0248

2011/16/0249

2011/16/0250

2011/16/0256

2011/16/0252

2011/16/0253

2011/16/0254

2011/16/0255

2011/16/0251

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2013:2011160245.X01